

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Gemeinde Burgkirchen

am Montag, den 09. Oktober 2023 (Nr. 4/2023)

Tagungsort: Sitzungssaal Gemeinde Burgkirchen

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Albert Troppmair als **Vorsitzender**
2. Vbgm. Hannes Feichtenschlager
3. GV Ingrid Frauscher, BEd.
4. GV Christian Eslbauer
5. GV Kurt Wimmer
6. GR Andreas Wimmer, DI (FH)
7. GR Elfriede Seidl, MSc.
8. GR Christian Pointner, Ing.
9. GR Edeltraud Haberfellner
10. GR Gerhard Wurhofer
11. GR Carmen Steinmaier
12. GR Peter Landrichinger, BEd.
13. GR Alfred WERNER
14. GRE Christoph Kronberger
15. GRE Franz Aigner

SPÖ-Fraktion:

16. GV Norbert Strobl
17. GR Reinhard Pfleger
18. GR Andreas Mayer
19. GR Christina Binder

FPÖ-Fraktion:

20. GR David Schießl
21. GV Anna Hoppenberger
22. GR Hubert Achleitner
23. GR Hedwig Aigner
24. GR Erwin KONRAD
25. GRE Bülent Tuncaslan

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Christoph Aigner
2. GR Christian Führer
3. GR Alexander Gradl

b) unentschuldigt:

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| 1. GRE Franz Aigner, ÖVP | für GR Christoph Aigner |
| 2. GRE Christoph Kronberger, ÖVP | für GR Christian Führer, Ing. |
| 3. GRE Bülent Tuncaslan, FPÖ | für GR Alexander Gradl |

Sonstige Anwesende:

1. Amtsleiter Franz Gruber, als fachkundige Person
2. GB Arnold Wimmer und Sabine Lohberger, als Schriftführer gem. § 54 (2) OÖ.GemO

Der Vorsitzende eröffnete um **19.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;

a) die Sitzung im Sitzungsplan für das Jahr 2023 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 12.12.2022 nachweislich zugestellt wurde. Die Sitzungseinladung mit der Tagesordnung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht am 02.10.2023 übermittelt;

b) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und

c) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2023 (Nr. 3/2023) bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift, bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Angelobung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde Gemeinderatsersatzmitglieder **GRE Bülent Tuncaslan FPÖ**, von Bürgermeister Troppmair angelobt. Sie leisteten vor dem Gemeinderat das Gelöbnis gem. § 20 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 idGF. mit den Worten „Ich gelobe“.

Tagesordnung

Pkt. 1.: Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23.08.2023; Kenntnisnahme.

Pkt. 2.: Grundsatzbeschluss Ankauf FF-Fahrzeug KLF; Beschlussfassung.

Pkt. 3.: Kindergartentarifordnung für das KG-Jahr 2023/2024; Beschlussfassung.

Pkt. 4.: Kindergartenordnung für das KG-Jahr 2023/2024; Beschlussfassung.

Pkt. 5.: Änderung der Abfallordnung; Beschlussfassung.

Pkt. 6.: Änderung der Abfallgebührenordnung; Beschlussfassung.

Pkt. 7.: Vermessung Öffentl. Gut in Wollöster, Übernahme in Öffentliches Gut; Beschlussfassung.

Pkt. 8.: Einführung „Burgkirchner Zehner“; Beschlussfassung.

Pkt. 9.: Örtliches Entwicklungskonzept ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 12 in Oberseibersdorf,
Einleitung des Verfahrens; Beschlussfassung.

Pkt.10.: Flächenwidmungsplan-Nr. 4, Änderung Nr. 37, Planänderung; Beschlussfassung.

Pkt.11.: Flächenwidmungsplan-Nr. 4, Änderung Nr. 39; Beschlussfassung.

Pkt.12.: Baulandsicherungsvertrag HJV; Beschlussfassung.

Pkt.13.: Ankauf Rasenmähertraktor für Grünflächenpflege; Beschlussfassung.

Pkt.14.: Reinhaltungsverband Braunau, Änderung Sprecherfunktion in der
Mitgliederversammlung; Beschlussfassung.

Pkt.15.: Vergabe Gemeindewohnung Kirchenplatz 1A; Beschlussfassung.

Pkt.16: Allfälliges.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23. August 2023; Kenntnisnahme.

Der Prüfungsausschuss hat am 23.08.2023 eine Sitzung abgehalten. Geprüft wurden die Gebarung der Gemeindekasse.

Ausschussobmann Achleitner gab dem Gemeinderat diesbezüglich ein kurzes Statement und teilte mit, dass es keine Beanstandungen gab.

Kenntnisnahme:

Das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 23.08.2023 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Grundsatzbeschluss Ankauf FF-Fahrzeug KLF; Beschlussfassung.

Bei der im Jahr 2019 durchgeführten Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) wurde festgelegt, dass das KLF der FF aus dem Jahr 2000 im Jahr 2026 ersetzt werden soll. Um den Beschaffungsvorgang beginnen zu können, ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates nötig.

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage den Grundsatzbeschluss zum Ankauf des FF-Fahrzeuges (KLF) zu beschließen

Abstimmung: In offener Abstimmung **einstimmig angenommen** durch Erheben der Hand

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

3. Kindertariffordnung für das KG-Jahr 2023/2024; Beschlussfassung.

Seit dem Jahr 2011 ist die OÖ. Elternbeitragsverordnung, beschlossen von der OÖ. Landesregierung, in Kraft. Zur rechtlichen Umsetzung ist die Tariffordnung auf den Gemeindekindergarten Burgkirchen anzupassen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die Kindergartentarifordnung für das KG-Jahr 2023/2024 anzupassen und zu beschließen.

<u>Abstimmung:</u>	In offener Abstimmung einstimmig angenommen durch Erheben der Hand
<u>Beschluss:</u>	Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

4. Kindergartenordnung für das KG-Jahr 2023/2024, Beschlussfassung

Die Kindergartenordnung der Gemeinde Burgkirchen ist für jedes neue Kindergartenjahr zu überarbeiten, alle notwendigen Änderungen einzuarbeiten und durch den Gemeinderat zu beschließen.

AL Franz Gruber erklärt die Änderungen (Kalendertage, Öffnungszeiten).

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die notwendige Änderung der Kindergartenordnung zu beschließen.

<u>Abstimmung:</u>	In offener Abstimmung einstimmig angenommen durch Erheben der Hand
<u>Beschluss:</u>	Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

5. Änderung der Abfallordnung; Beschlussfassung.

Die Abfuhr der Biomülltonne erfolgte bisher durch unseren Bauhof. Seitens des BAV wurden wir immer wieder hingewiesen, dass hier eine Umstellung und Angebotsausweitung an alle Haushalte erfolgen soll, eine Biotonne zu verwenden.

Schwierigkeit war bisher auch, ein Abfuhrunternehmen zur Entleerung der Biotonne zu finden. Nunmehr konnte die Fa. Katzlberger aus Mettmach dafür gewonnen werden und die Biotonnenabfuhr soll ab Jänner 2024 starten.

Dafür ist es notwendig die bestehende Abfallordnung entsprechend anzupassen.

GR Pfleger erkundigt sich bezüglich der Entsorgungsintervalle

Bgm. Troppmair teilt mit, dass es ca. 20 Entleerungen gibt. In den Sommermonaten 14-tägig im Winter alle 4 Wochen.

GR Schießl erkundigt sich, ob die Abholung zu anderen Zeiten als die Restmülltonne erfolgt.

Bgm. Troppmair bestätigt, dass die Abholung an anderen Tagen durchgeführt wird.

GR Schießl fragt nach, ob jeder Haushalt freiwillig entscheiden kann – Biotonne ja oder nein

Bgm. Troppmair bestätigt, dass jeder Haushalt freiwillig entscheiden kann.

GR Schießl erkundigt sich weiters nach den Kosten für die Biotonne.

AL Franz Gruber gibt einen Preis von € 33,00 bekannt. Bezüglich der Entleerungskosten verweist er auf Punkt 6 der Tagesordnung.

GRin Aigner fragt nach, wie die Tonnen zu den Haushalten kommen.

Bgm. Troppmair antwortet, dass man das noch mit dem Bauhof besprechen wird. Es wird aber jedenfalls einen Postwurf bezüglich der genauen Vorgehensweise geben, bei dem jeder Haushalt über den genauen Ablauf informiert wird. Die 1. Entleerung soll jedenfalls im Jänner durchgeführt werden.



Gemeindeamt Burgkirchen

Kirchenplatz 1, 5274 Burgkirchen

Pol. Bez. Braunau am Inn

Tel. 07724/2212

e-mail: gemeinde@burgkirchen.ooe.gv.at

Internet: <https://www.burgkirchen.ooe.gv.at>

Abfallordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde BURGKIRCHEN vom 09.10.2023, mit der eine Abfallordnung der Gemeinde Burgkirchen erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen

Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Haus- und biogenen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Burgkirchen.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht zu den Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren des BAV Braunau (Montag bis Samstag) die Möglichkeit der Abgabe. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die **Grünabfälle** sind zur Kompostieranlage Seidl, Fartham 4, 5274 Burgkirchen zu bringen oder können in den beiden ASZ Uttendorf oder Braunau entsorgt werden.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen, bzw. zu den vorgesehenen Zeiten zu einem Altstoffsammelzentrum des BAV Braunau zu bringen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Seidl zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Wohnblöcke müssen an die Biotonnensammlung angeschlossen werden.

(4) **Grünabfälle** sind während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Seidl, Fartham 4, 5274 Burgkirchen oder zu einer Sammelstelle der ASZ Uttendorf oder Braunau zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Als Abfallbehälter sind folgende Kunststoffsäcke, Kunststofftonnen u. Kunststoffcontainer zu verwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter
 Kunststofftonne 90 Liter
 Kunststofftonne 120 Liter
 Kunststofftonne 240 Liter
 Kunststoffcontainer 770 Liter
 Kunststoffcontainer 1100 Liter

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls mindestens ein Abfallbehälter zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können während der Öffnungszeiten bei einem Altstoffsammelzentrum des BAV Braunau abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit vom 01.04. – 31.10. zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.

(4) **Grünabfälle** können zweimal wöchentlich zur Kompostieranlage Seidl und während der Öffnungszeiten zu den ASZ Uttendorf und Baunau gebracht werden.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle (einschließlich Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren und bei der Kompostieranlage Seidl) werden durch Anschlag an der Amtstafel, auf der Homepage und durch Bekanntgabe in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung Ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, BAV Braunau, 5280 Braunau am Inn, Industriezeile 32a, welcher die Kompostierungsanlage Seidl, 5274 Burgkirchen, Eartham 4, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt, vertraglich gebunden hat.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13. Oktober 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 10.10.2023

Abgenommen am: 27.10.2023

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die notwendige Änderung der Abfallordnung zu beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung einstimmig angenommen durch Erheben der Hand

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

6. Änderung der Abfallgebührenordnung; Beschlussfassung.

Wie in Pkt. 5 soeben besprochen, soll die Biotonnenentsorgung geändert werden. Für die Kosten und das dadurch aber auch bessere Leistungsangebot soll nach vielen Jahren erstmals die Müllgebühr angepasst werden.

GR Schießl erkundigt sich, ob die „Allgemeinheit“ diese Kosten tragen muss, oder ob nur die Haushalte, welche eine Biotonne besitzen die Kosten tragen.

Bgm. Troppmair erklärt, dass es seit über 20 Jahren keine Erhöhung der Abfallgebühren gab. Der Preis konnte viele Jahre gehalten werden. Zusätzlich weist Bgm. Troppmair auch auf die Entlastung des Bauhofes hin, welcher die Entleerung über viele Jahre durchgeführt hat und es wird weiters zu einer Tarifierpassung von € 1,10 inkl. Biotonne kommen.

GR Strobl fragt nach, ob man die alte Tonne behalten kann

Bgm. Troppmair antwortet, dass man die alte Tonne behält.

GR Wurhofer erkundigt sich, ob der Abfallgebührenhaushalt für die Gemeinde ausgeglichen sein muss bzw. durch die Anpassung gegeben ist.

AL Franz Gruber und Bgm. Troppmair teilen mit, dass durch die Entlastung des Bauhofes bzw. des Verwaltungsaufwandes jedenfalls eine Ausgeglichenheit gegeben ist, da ja das Personal ebenfalls Aufwand bzw. Kosten verursacht.

GR Wurhofer begrüßt die Veränderung auf jeden Fall



Gemeindeamt Burgkirchen.....¶

Kirchenplatz 1, 5274 Burgkirchen¶

Pol.-Bez. Braunau am Inn¶

Tel. 07724/2212-¶

e-mail: gemeinde@burgkirchen.ooe.gv.at¶

Internet: <https://www.burgkirchen.ooe.gv.at>¶

¶

VERORDNUNG-¶

¶

des Gemeinderates der Gemeinde Burgkirchen vom 09.10.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Burgkirchen erlassen wird.¶

¶

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016

i.d.g.F., und des § 18 des Qö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Qö. AWG 2009), LGBl. ¶

Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet: ¶

§ 1 ¶

Gegenstand der Gebühr ¶

¶

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten. ¶

§ 2 ¶

Höhe der Gebühren ¶

¶

Die Abfallgebühr beträgt: ¶

¶

Einpersonenhaushalt ¶

Je abgeführter 90-Liter-Abfalltonne ¶

für 4-wöchentliche Entleerung → → →Euro → 9,60 ¶

¶

Mehrpersonenhaushalt ¶

Je abgeführter 90-Liter-Abfalltonne ¶

für 4-wöchentliche Entleerung → → → → → Euro → 10,60 ¶

¶

Betriebe ¶

Je abgeführten Container mit ¶

770-Liter-Inhalt → → → → → Euro → 82,00 ¶

1100 Liter-Inhalt → → → → → Euro → 106,60 ¶

für jeweils 4-wöchentliche Entleerung ¶

Abfallsack

Je abgeführten Abfallsack mit

90-Liter-Inhalt → → → → → Euro 9,80

¶

§ 3**Abgabepflichtiger**

¶

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand. ¶

§ 4**Entstehen der Abgabepflicht**

¶

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird. ¶

§ 5**Fälligkeit**

¶

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ¶

§ 6**Umsatzsteuer**

¶

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten. ¶

¶

§ 7**Inkrafttreten**

¶

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.1997 außer Kraft. ¶

¶

→ → → → → → → → → → Der Bürgermeister: ¶

¶

Angeschlagen am: 10.10.2023 ¶

Abgenommen am: 27.10.2023 ¶

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die Änderung der Abfallgebührenordnung, zu beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung einstimmig angenommen durch Erheben der Hand

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

7. Vermessung Öffentl. Gut in Wollöster, Übernahme in Öffentliches Gut; Beschlussfassung.

In der Ortschaft Wollöster erfolgte bereits vor langer Zeit die Aufschließung zweier Liegenschaften, wobei das Straßengrundstück ins Öffentliche Gut übergeht. Leider wurde dies bisher nicht grundbücherlich durchgeführt und soll nun erfolgen.

Bgm. Troppmair erklärt, dass diese „Altlast“ im Zuge eines Bauvorhabens festgestellt wurde und erläutert die Details auf dem vorliegenden Plan. Bgm. Troppmair hat mit den Anrainern bereits alles abgeklärt, diese befürworten ebenfalls die Übernahme ins Öffentliche Gut.

GR Wurhofer erkundigt sich über den genauen Anfang bzw. Ende der Straße.

Bgm. Troppmair erklärt, dass nur die „schraffierte“ Fläche ins Öffentliche Gut übernommen wird.

GRin Steinmaier erkundigt sich, ob man dann trotzdem „hinausfahren“ kann.

Bgm. Troppmair teilt mit, dass die nachliegenden Parzellen dzt. kein Bauinteresse zeigen. Sollte in den nächsten Jahren gebaut werden, liegt es im Eigeninteresse der Besitzer, dass eine Abtretung bzw. Übernahme ins Öffentliche Gut erfolgt.



Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die Übernahme in das Öffentliche Gut, zu beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung **einstimmig angenommen** durch Erheben der Hand

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

8. Einführung „Burgkirchner Zehner“; Beschlussfassung.

Bgm. Troppmair erklärt kurz, warum er die Einführung begrüßt.

Er macht sich bereits länger Gedanken darüber und würde es begrüßen, wenn sich alle Kommunalsteuerzahler bzw. die heimischen Betriebe beteiligen. Der Gutschein soll in einem Scheckkartenformat ausgestellt werden und die Ausgabe soll über die Gemeinde erfolgen.

GVin Hoppenberger möchte wissen, wie hoch sich die Kosten für die Anschaffung belaufen.

Bgm. Troppmair erläutert, dass es bereits ein Angebot von der Fa. Printissimo über € 540 für 1000 Stk. gibt.

Wechselrede zwischen GR Schießl und Bgm. Troppmair bezüglich der genauen Vorgehensweise (Ausgabe und Retournierung).

Die Ausgabe als auch die Retournierung erfolgt durch/über die Gemeinde. Bgm. Troppmair möchte jeden „Betrieb“ kontaktieren und würde sich über eine hohe Beteiligung freuen. Genauere Informationen dazu soll es in der nächsten Gemeindezeitung geben. Die Teilnahme soll freiwillig, voraussichtlich ab 01.01.2024, sein. Eine Liste über alle teilnehmenden Betriebe soll erstellt werden. GR Schießl begrüßt die Einführung, der Aufwand sollte aber jedenfalls so niedrig wie möglich gehalten werden. Vielleicht sollte auch noch ein Vergleichsangebot von einer anderen Druckerei eingeholt werden.

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die Einführung des „Burgkirchner Zehner“ zu beschließen.

<u>Abstimmung:</u>	In offener Abstimmung einstimmig angenommen durch Erheben der Hand
<u>Beschluss:</u>	Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

9. Örtliches Entwicklungskonzept OEK Nr. 2, Änderung Nr. 12 in Oberseibersdorf, Einleitung des Verfahrens; Beschlussfassung.

In der letzten GR-Sitzung wurde bereits die Einleitung eines Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung für die Errichtung einer PV-Anlage in Oberseibersdorf dafür beschlossen. Es ist dazu allerdings auch ein Verfahren zur Änderung des ÖEK vorzunehmen. Die Einleitung des Verfahrens soll beschlossen werden.

GR Eslbauer erkundigt sich bei Bgm. Troppmair bzgl. Widerstand in der Bevölkerung und ob sich in der Gemeinde schon jemand gemeldet hat. Weiters erkundigt er sich, ob die Kraftwerke weiter unten noch zu Burgkirchen gehören und ob es richtig ist, dass da auch etwas geplant ist bzw. ob es schon „durch“ ist.

Bgm. Troppmair übergibt das Wort an Arnold Wimmer, dieser antwortet, dass die Widmung bereits umgesetzt ist, das Grundstück hat eine Fläche von ca. 1.500 m²

GR Wimmer erkundigt sich, ob es für „solche“ Bauvorhaben eine Bauverhandlung/Gewerbeverhandlung inkl. Parteienstellung gibt.

Bgm. Troppmair teilt mit, dass eine Stellungnahme vom Land OÖ notwendig ist. Der genaue Ablauf kann erst nach Projekteinreichung geprüft werden.

GR Schießl antwortet ebenfalls, dass es nach genauer Projekteinreichung durchaus möglich sein kann, dass dann eine Verhandlung notwendig ist/wird.

GR Schießl berichtet von einem Bekannten, der bei seiner „Hausanlage“ auf 7 kWp begrenzt wurde. Ihn würde interessieren, ob es für dieses Projekt dann einen eigenen Trafo gibt bzw. ob hier auf der Gemeinde schon etwas bekannt ist.

Bgm. Troppmair verweist darauf, dass genaue diese Fragen noch alle offen sind.

GR Schießl versteht nicht, warum ein Privathaushalt beschränkt wird und andere derartige Projekt einreichen.

Es entsteht eine Wechselrede bzgl. Trafo, Einspeisung und der anfallenden Kosten zu Lasten des Projekteinreichers.

GR Schießl berichtet, dass es auch von Seiten des Landes OÖ nicht so einfach ist, derartige Projekte werden nicht einfach durchgewunken und es gehen strenge Begutachtungen voraus.

Bgm. Troppmair möchte nicht grundsätzlich gegen das Projekt sein und verweist ebenfalls auf die Entscheidung der Sachverständigen vom Land OÖ.

GR Schießl ergänzt, dass es hier jedenfalls notwendig ist, dass das Einvernehmen mit den angrenzenden Nachbarn zu suchen ist.

GR Strobl erkundigt sich, ob nach dieser Entscheidung noch einmal ein Beschluss von Seiten des Gemeinderates erfolgen muss, oder ob die Grundbesitzer dann „machen können was sie wollen?“

Bgm. Troppmair verweist erneut auf die Sachverständigen bzw. gesetzlichen Verordnungen.

GR Strobl findet eine derartige Verbauung von Grünflächen schade.

GR Schießl erwähnt, dass es auch in ihrer Fraktion viele gibt die es so wie GR Strobl sehen, dass speziell diese Art der Verbauung vorher mit anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden soll (Anlagen auf Dächern etc.). Die Problematik ist, dass die die Dachflächen für diese Anlagen haben es nicht machen wollen/können und andere haben nur die Möglichkeit der Flächenverbauung.

Wechselrede zwischen GR Schießl und Bgm. Troppmair bezüglich Vorgehensweise bei neuen Umwidmungen.

GR Pfleger versteht nicht warum man einerseits seit Jahren von einem unnötigen „Flächenfrass“ spricht und andererseits solche Projekte einreicht.

GRin Binder erkundigt sich bezüglich Hochwassersituation neben Mattig.

Bgm. Troppmair verweist auf die Stellungnahmen vom Land OÖ.

GR Schießl verweist auf den HQ 30 oder HQ100 Bereich bzw. die Hochwasserbeurteilung vom Land OÖ.

GR Achleitner erkundigt sich, was die Gemeinde Burgkirchen von so einem Projekt hat.

Bgm. Troppmair teilt mit, dass die Gemeinde davon gar nichts hat. Weder Einnahmen noch Strom kann daraus lukriert werden.

GR Schießl führt abschließend aus, dass dies nun das 1. Projekt in dieser Art ist. Man wird sich das von Fraktionsseite anschauen. Sollten hier noch weitere Projekte eingereicht werden, muss man sich das von Seiten der Gemeinde noch einmal anschauen – man wird einem kompletten Verbau von FPÖ-Seite aber zukünftig nicht zustimmen können.

Bgm. Troppmair stimmt GR Schießl zu. Man schaut sich das jetzt nach dem 1. Projekt an und entscheidet dann im Gemeinderat über zukünftige Vorgehensweisen.

Bgm. Troppmair ergänzt weiters, dass die Photovoltaikanlagen bei den Privathaushalten weiterhin gut angenommen werden und auch heuer 40 -50 Haushalte mit der Gemeindeförderung unterstützt wurden.



Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzept ÖEK Nr. 2, Änderung 12 zu beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung **mehrheitlich angenommen** durch Erheben der Hand

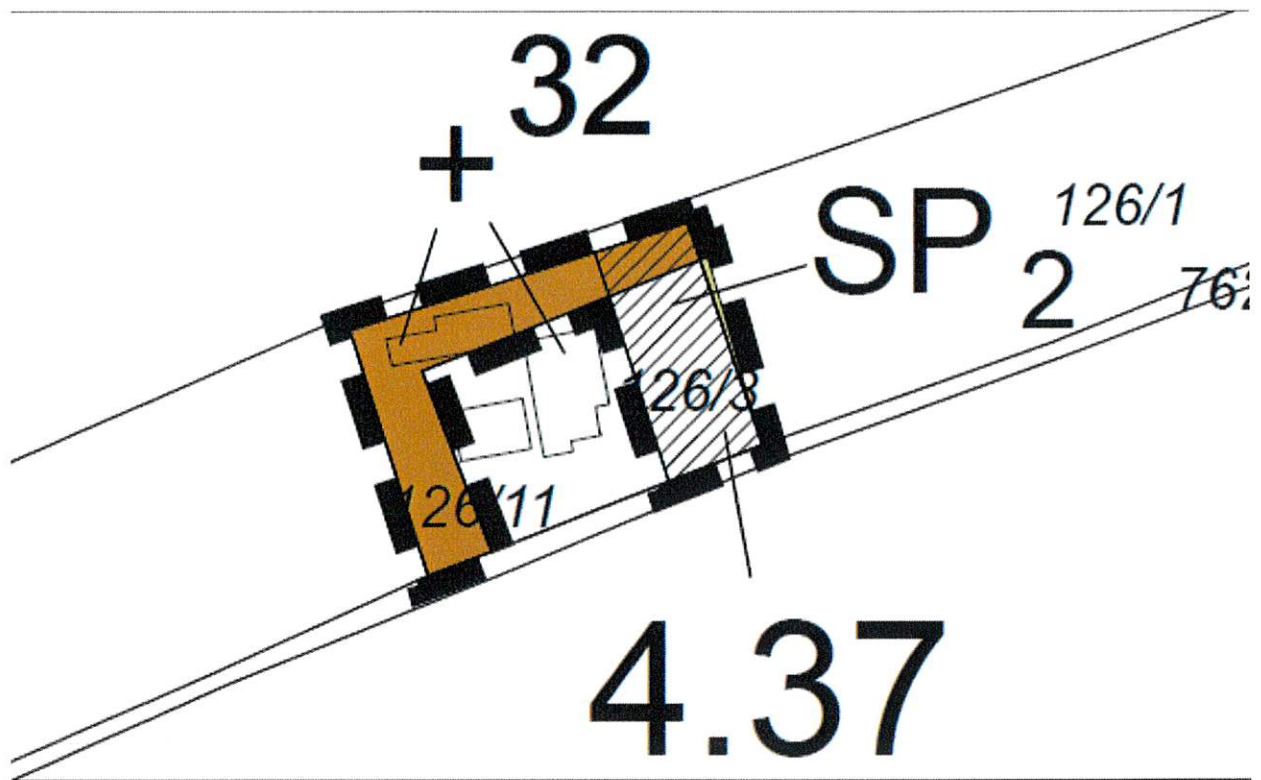
Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten mehrheitlich und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters
Seitens des Gemeinderates gab es zu diesem Tagesordnungspunkt 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen

10. Flächenwidmungsplan-Nr. 4, Änderung Nr. 37; Beschlussfassung.

Bereits in der letzten Sitzung wurde dieses Ansuchen (Anpassung einer Sternchenwidmung in Kühberg) behandelt.

Aufgrund negativer Stellungnahmen wurde eine Planänderung nötig, welche jetzt vorliegt und beschlossen werden kann. Die Umwidmung soll beschlossen werden.

GR Wimmer erkundigt sich, ob das etwas mit dem Projekt Fessler/Hofbauer etwas zu tun hat.
 Bgm. Troppmair verneint das grundsätzlich.



Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 37 zu beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung **einstimmig angenommen** durch Erheben der Hand

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

11. Flächenwidmungsplan-Nr. 4, Änderung Nr. 39; Beschlussfassung.

Der in der Mattighofner Straße geplante Gargenpark kommt nicht zustande und die Liegenschaft (ehemals Gärtnerei Weber) soll verkauft werden. Der Käufer will darauf 3 – 4 Hallen sowie ein Bürogebäude errichten. Dafür ist eine Umwidmung in die Kategorie Betriebsbaugelände nötig.

Für diese Umwidmung sind keine negativen Stellungnahmen abgegeben worden.

Das Umwidmungsverfahren soll beschlossen werden.

GR Pfleger fragt nach wer das gekauft hat und welches Gewerbe dort hinkommt.

Bgm. Troppmair antwortet, dass das Grundstück von der Fa. HJV gekauft wurde und von der Fa. Irmafer betrieben wird. Das ist ein Betrieb der sich auf Hallenbau (Messestände) spezialisiert hat. Hier soll der Stützpunkt für Österreich, Deutschland und Schweiz gebaut werden.

GR Kronberger fragt an, ob man schon weiß, wieviele Arbeitsplätze dann am Standort kommen werden.

Bgm. Troppmair geht derzeit von 20 Arbeitsplätzen aus.

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 39, zu beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung **einstimmig angenommen** durch Erheben der Hand

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

12. Baulandsicherungsvertrag HJV; Beschlussfassung.

Für genehmigte Umwidmungen ist ein Baulandsicherungsvertrag abzuschließen, damit die gewidmeten Flächen auch tatsächlich einer Bebauung zugeführt werden. für die Umwidmung HJV ist dieser Vertrag nun zu beschließen.

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die Baulandsicherungsvereinbarung zu beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung **einstimmig angenommen** durch Erheben der Hand

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

13. Ankauf Rasenmähertraktor für die Grünflächenpflege; Beschlussfassung.

Die Grünflächenpflege wird immer aufwändiger. Um hier effektiver arbeiten zu können, soll ein entsprechendes Gerät angeschafft werden. Es wurden daher verschiedene Geräte getestet und von 2 Firmen Angebote eingeholt:

Fa. Stadler € 8.238,00

Fa. Mauch € 8.500,00

Da nur ein geringfügiger Preisunterschied besteht, soll das Gerät bei Fa. Mauch gekauft werden. Erstens ist dieses ein heimischer Betrieb und durch den kurzen Weg für Service- oder Reparaturarbeiten kann man zukünftig sicher mehr als diese jetzige Preisdifferenz einsparen.

GR Schießl fragt nach warum der 2. heimische Betrieb kein Angebot abgegeben hat.
Bgm. Troppmair erklärt, dass dieser Betrieb keine Geräte in dieser Größe anbietet.
GR Schießl ergänzt, dass bei Preisanfragen beide heimischen Betriebe angeschrieben werden sollten.
Bgm. Troppmair erklärt weiter, dass dieser Betrieb erst ab „Traktorgröße“ anbieten kann, zb. Kleintraktoren für den Weinbau.

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden **Antrag:**

Ich beantrage, den Ankauf Rasenmähertraktor für die Grünflächenpflege, zu beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung **einstimmig angenommen** durch Erheben der Hand

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

14.Reinholdungsverband Braunau, Änderung der Sprecherfunktion in der Mitgliederversammlung; Beschlussfassung ÖVP-Fraktion.

Der Bürgermeister erklärt, dass er im RHV im Vorstand sitzt und bei der Mitgliederversammlung die Sprecherfunktion inne hat. Diese Konstellation ist nicht von Vorteil und möchte daher die Sprecherfunktion an Vize-Bgm. Johannes Feichtenschlager übergeben.

Der Bürgermeister schlägt vor die Fraktionswahl offen - mittels Erheben der Hand durchzuführen.

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die Übergabe der Sprecherfunktion an Vize-Bgm. Johannes Feichtenschlager, zu beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung **einstimmig angenommen** durch Erheben der Hand

Beschluss: Die Mitglieder des ÖVP-Fraktion genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

Bgm. Troppmair gratuliert Vize-Bgm. Feichtenschlager zur Wahl.

15.Vergabe Gemeindewohnung Kirchenplatz 1A; Beschlussfassung.

Bgm. Troppmair erklärt kurz die Situation. Die ehemalige Mieterin ist ausgezogen, in der Zwischenzeit wurden einige kleinere Sanierungen durchgeführt bzw. ein Energieausweis ausgestellt. Die Wohnung wurde nicht offiziell ausgeschrieben, es haben sich 2 Personen gemeldet und die Wohnung besichtigt, 1 Person hat die Bewerbung bereits zurückgezogen und daher blieb nur mehr ein Bewerber übrig, welcher dem Gemeinderat bekannt ist – GRE Bülent Tuncaslan.

GR Schießl fragt nach, ob die Wohnung sofort bezugsfertig ist.

Bgm. Troppmair antwortet, dass die Wohnung gereinigt und sofort bezugsfertig ist.

Der Bürgermeister ersucht GRE Tuncaslan vor Diskussion und Beschlussfassung den Saal wegen Befangenheit zu verlassen.

GR Wurhofer fragt nach, ob der Vertrag befristet ist und ob es keine anderen Bewerber (sozialer Härtefall) gibt.

Bgm. Troppmair antwortet, dass derzeit kein anderer Bedarf angemeldet ist und der Vertrag auf 3 Jahre abgeschlossen wird.

AL Gruber ergänzt weiter, dass die anderen Bewerber eine größere Wohnung benötigen.

GR Wimmer fragt, ob das eine Altbauwohnung ist bzw. wie hoch die Miete und Betriebskosten sind.

AL Gruber erläutert, dass die Wohnung ca. 310 € zzgl. 90 € Betriebskosten pro Monat kostet.

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Bürgermeister folgenden

Antrag:

Ich beantrage, die Vergabe der Gemeindewohnung Kirchenplatz 1A an Hr. Tuncaslan, zu beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung **einstimmig angenommen** durch Erheben der Hand

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten einstimmig und vollinhaltlich den Antrag des Bürgermeisters

GRE Bülent Tuncaslan wurde nach der Abstimmung wieder in den Sitzungssaal gerufen.

16. Allfälliges

Bgm. Troppmair informiert über den Schul- bzw. Kindergartenstart.

Derzeit beträgt die Anzahl der VS-Kinder 112 Kinder, aufgeteilt auf 7 Klassen.

Im Kindergarten beträgt die Anzahl 105 Kinder, aufgeteilt auf 4 Kindergartengruppen und 2 Krabbelstübengruppen.

Die Nachmittagsbetreuung inkl. Schulische Betreuung wird von 11:15 – 16 Uhr angeboten. Die Betreuung wird von den Lehrern bzw. vom Tagesmütterverein Innviertel ausgeführt. Bgm. Troppmair betont, dass die Kinder nicht bis 16 Uhr in der Betreuung bleiben müssen. Die Kinder gehen nach der Schule Essen, machen die Aufgaben und gehen nach Hause, sie können um 14 Uhr gehen, aber auch bis 16 Uhr bleiben.

Die Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten im Kindergarten (neuer Boden, Wanderrichtung, etc.) konnten während der Sommerpause abgeschlossen werden.

GR Schießl fragt nach wieviele Kinder die Nachmittagsbetreuung derzeit annehmen.

Bgm. Troppmair erklärt, dass die Anzahl je Tag zwischen 20 und 26 Kinder variiert.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.30 Uhr.



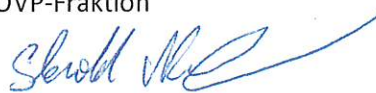
Bürgermeister Troppmair



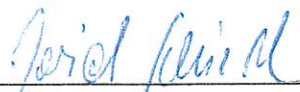
Schriftführer Lohberger



ÖVP-Fraktion



SPÖ-Fraktion



FPÖ-Fraktion

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung am 27. November 2023 keine Einwände erhoben wurden.

Burgkirchen, 27. November 2023

Der Vorsitzende:

